

SITZUNG VOM 14. MAI 2019

<u>Anwesend</u> : H. H. WIESEMES E.,	Bürgermeister;
WIESEMES St.,	1. Schöffe;
THOME,	2. Schöffe;
HEYEN,	3. Schöffe;
PAUELS,	4. Schöffin;
BASTIN-VEITHEN, STOFFELS ,	
HEINEN-CURNEL, MERTES,	
MÜLLER, HENNES, NEUENS,	
MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN,	
JOUSTEN-LANGER, JOST und	
VEITHEN,	Mitglieder;
LENTZ,	Generaldirektor.

Abwesend : H. H. STOFFELS, entschuldigt, Mitglied.

Zu Beginn der Sitzung ist Frau HEINEN-CURNEL, Ratsmitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04. April 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04. April 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

Frau HEINEN-CURNEL, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt im Anschluss an der Sitzung teil.

Ö.S.H.Z.

Billigung der Rechnungsablage 2018 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 02. Mai 2019, mit dem der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2018 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2018 wie folgt abschließt :

GESAMTEINNAHMEN : 686.109,42 €

GESAMTAUSGABEN : 616.014,63 €

ÜBERSCHUSS : 70.094,79 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL;

Nach Anhörung der Anregung des Ratsmitgliedes MÜLLER, laut welchem auf Grund des Verhältnisses der administrativen Kosten zu den sozialen Leistungen ein Zusammenschluss der Ö.S.H.Z. im Süden der D.G. erstrebenswert sei;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. Mai 1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Beschluss des Sozialhilferates vom 02. Mai 2019 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2018 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
- 2) Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn René SCHWEISSFELD aus 4770 MEDELL, Winkelsweg 38

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Befestigung des Verbindungsweges zwischen dem RAVeL-Radwanderweg „Born-St.Vith“ und dem Orts-teil MEDELL „Hochkreuz“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn René SCHWEISSFELD ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL in Höhe von 218,70 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 20. März 2018;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit dem Herrn René SCHWEISSFELD aus 4770 MEDELL, Winkelsweg 38 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :
Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, dem Herrn René SCHWEISSFELD folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 01 Ar 84 Ca, aus der Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 215 E (vormals 131 D), welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 20. März 2018 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 5 trägt und in gelber Farbe eingezeichnet ist. Wert des Weidelandes : $0,70 \text{ €/m}^2 = 128,80 \text{ €}$

Der Herr René SCHWEISSFELD verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 06 Ar 95 Ca aus der Parzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 215 A (vormals Nr. 138 D), welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 20. März 2018 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 1 trägt und in rosa Farbe eingezeichnet ist; Wert des „Weges“ : $0,50 \text{ €/m}^2 = 347,50 \text{ €}$

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL an Herrn René SCHWEISSFELD in Höhe von 218,70 €.

$(347,50 \text{ €} - 128,80 \text{ €} = 218,70 \text{ €})$

Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf dreier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zur Schleid“ in der Ortschaft SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Thomas ZANZEN aus 470 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 auf Ankauf dreier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zur Schleid“ in der Ortschaft SCHOPPEN;

In Erwägung dessen, dass die drei Wegeabsplisse auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.-F. LEMPEREZ vom 11. März 2019 in gelber, lila und grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 123 m² hat;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.-F. LEMPEREZ vom 11. März 2019 in gelber, lila und grüner Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse zu deklassieren.
- 2) Prinzipiell dem Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 die drei Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zur Schleid“ in der Ortschaft SCHOPPEN mit einem Gesamtflächeninhalt von 123 m² zum Preis in Höhe von 1,00 €/m² zu verkaufen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf dreier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Erbgemeinschaft TRANTES und der Eheleute TRANTES aus 4770 HEPSCHIED, Zum Dorfbrunnen 13 auf Ankauf dreier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED;

In Erwägung dessen, dass die drei Wegeabsplisse auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 12. April 2019 in grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von insgesamt 288 m² hat;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des G. FAYMONVILLE vom 12. April 2019 in grüner Farbe eingezeichnete Wegeabsplisse zu deklassieren.
- 2) Prinzipiell den Eheleuten TRANTES-SCHNITZLER aus 4770 HEPSCHIED, Zum Dorfbrunnen 13 zwei Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED mit einem Gesamtflächeninhalt von 116 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
- 3) Prinzipiell der Erbgemeinschaft TRANTES aus 4770 HEPSCHIED, Zum Dorfbrunnen 13 einen Wegeabspliss längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED mit einem Flächeninhalt von 172 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 114 F (36 Ca groß) an die Eheleute Dieter und Alexa SCHWALL-SCHWEISEN aus 4770 MEDELL, Deller Weg 175
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute Dieter und Alexa SCHWALL-SCHWEISEN aus 4770 MEDELL, Deller Weg 175 auf Ankauf der Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 114 F;

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzelle auf dem beiliegenden Katasterplan in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 36 m² hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell den Eheleute Dieter und Alexa SCHWALL-SCHWEISEN aus 4770 MEDELL, Deller Weg 175 die Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 114 F mit einem Flächeninhalt von 36 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der Parzelle Gem. 14, Flur D, Nr. 83 (6 Ar 24 Ca groß) im direkten Einzugsgebiet der Quelfassung „Helmest“

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Frau Frieda GEILENKIRCHEN aus 4780 WALLERODE, Schlossstraße 21 sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 14, Flur D, Nr. 83 (6 Ar 24 Ca groß) an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle sich im direkten Einzugsgebiet der Quelfassung WALLERODE „Helmest“ befindet;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher zum Ziele des Trinkwasserschutzes an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 1,00 €/m² interessiert ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die im direkten Einzugsgebiet der Quelfassung WALLERODE „Helmest“ gelegene Parzelle Gem. 14, Flur D, Nr. 83, Eigentum der Frau Frieda GEILENKIRCHEN aus 4780 WALLERODE, Schlossstraße 21 mit einem Flächeninhalt von 6 Ar 24 Ca zum Preise in Höhe von 1,00 €/m² zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültiger Beschluss

Verkauf dreier Gemeindeparzellen Gem. 6, Flur B, Nr. 320/02, Nr. 321/02 und Nr. 324/02 an den Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Juni 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 drei Gemeindeparzellen Gem. 6 (SCHOPPEN), Flur B, Nr. 320/02, Nr. 321/02 und Nr. 324/02 mit einem Gesamtflächeninhalt von 02 Ar 77 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 969,50 € zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzellen auf dem beiliegenden Katasterplan in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 02 Ar 77 Ca hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 04. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 06. Juli 2018, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 drei Gemeindeparzellen Gem. 6 (SCHOPPEN), Flur B, Nr. 320/02, Nr. 321/02 und Nr. 324/02 mit einem Gesamtflächeninhalt von 02 Ar 77 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 969,50 € zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08. April 2019 betreffend den öffentlichen Verkauf von 385 Fm Brennholz (39 Lose) vom 08. April 2019 - Wirtschaftsjahr 2019 : Bezeichnung der Ersteher

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08. April 2019, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 385 Fm Brennholz (39 Lose) vom 08. April 2019 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Versteigerungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 10.440,00 € für den Verkauf von 375 Fm Brennholz (38 Lose) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie, woraus hervorgeht, dass das nicht zugeschlagene Los in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2019 auf dem Submissionswege wiederverkauft wird;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 08. April 2019 betreffend die Bezeichnung der Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 385 Fm Brennholz (39 Lose) vom 08. April 2019 (Wirtschaftsjahr 2019) ZUR KENNTNIS.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Auftragsvergabe für Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung - Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale ORES Assets - Prinzipbeschluss

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Aufgrund der Artikel 2, 6°, 7° und 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Lieferungsaufräge;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die, den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

In Anbetracht von Artikel 2, 6° des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Lieferungsaufräge, der es einer Ankaufszentrale ermöglicht, als Auftraggeber Lieferungsaufräge zu vergeben, die für Auftraggeber bestimmt sind;

In Anbetracht von Artikel 47, § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Lieferungsaufräge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist; und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferungsaufrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufsaktivitäten zuteilen können;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Anbetracht der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsaufrägen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 198 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung bedient;

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 16. Mai 2013, laut welchem die aktuelle Mitgliedschaft für eine Zeitdauer von sechs Jahren am 30. Juni 2019 endet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der von der Interkommunale ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zu erneuern, und dies für eine Zeitdauer von 4 Jahren, erneuerbar.

Artikel 2 : Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen bzw. Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3 : Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 4 : Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an :

- die Aufsichtsbehörde;
- die Interkommunale ORES Assets für entsprechende Vorkehrungen.

Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere Artikel D.255;

Aufgrund des Programmdekrets vom 12. Dezember 2004;

Aufgrund des Artikels 40 des Dekrets vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete im Bereich der Abfälle und der Umweltgenehmigungen, womit Artikel D.255 § 1 2° ersetzt wird;

Nach Kenntnisnahme des Wortlauts des Artikels D.255 § 1 2° b), der neben der Möglichkeit, einen Vertrag mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen, um die Dienst der S.P.G.E. in Anspruch zu nehmen, um die kollektive Abwassersanierung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwassersanierung durchzuführen (Artikel D.255 § 1 2° a), auch die Möglichkeit der Selbstverwaltung der individuellen Abwassersanierung und der autonomen Abwasserreinigungsverfahren eröffnet;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. März 2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet zu vergeben ist;

In Erwägung dessen, dass der gefragte Dienstleistungsauftrag den Unterhalt aller individuellen Klärsysteme auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL umfasst, deren Besitzer sich dem Unterhaltsauftrag der Gemeinde angeschlossen haben;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen werden;

In der Erwägung, dass zu dieser Thematik am 18. März 2019 eine Informationsveranstaltung für alle Mitglieder des Gemeinderates stattgefunden hat;

In der Erwägung, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses II vom 06. Mai 2019 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn
St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet : Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet.
- 2) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
- 3) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 4) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2019 einzutragen.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Programms (Software) für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen der Gemeinden AMEL und STOUMONT : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. März 2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, den Dienstleistungsauftrag bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass somit für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen der Gemeinden AMEL und STOUMONT ein Programm (Software) angekauft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den gemeinsamen Ankauf eines Programms (Software) bzgl. die Verwaltung der individuellen Kläranlagen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 im Rahmen der ersten Kreditabänderung eingetragen werden;

In der Erwägung, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses II vom 06. Mai 2019 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn
St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet :
Gemeinsamer Ankauf eines Programms (Software) für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen der Gemeinden AMEL und STOUMONT.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 20.000 €, ohne MwSt. festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Lieferauftrages im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2019 im Rahmen der ersten Kreditabänderung einzutragen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegung von Trinkwasserleitungen in Synergie mit unterirdischen Strom- und Telefonleitungen in der Ortschaft AMEL „Alte Hofstraße“ : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Verlegung von Trinkwasserleitungen in Synergie mit unterirdischen Strom- und Telefonleitungen in der Ortschaft AMEL „Alte Hofstraße“ ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 87412/732/60 eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. - Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass dieses Projekt unter der

Verantwortung eines einzustellenden Bautechnikers anstatt eines Studienbüros zu erstellen wäre;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Verlegung von Trinkwasserleitungen in Synergie mit unterirdischen Strom- und Telefonleitungen in der Ortschaft AMEL „Alte Hofstraße“ zu genehmigen.
- 2) Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87412/732/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2019

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 1. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2019;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des Kgl. Erlasses vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 03. Mai 2019;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER bemerkt, dass anlässlich der Vorlage des Haushaltsplans 2019 gesagt worden sei, dass ein Kredit für das Verstärkerprojekt „Öbels“ in der Ortschaft BORN in der Anpassung des Haushaltsplans 2019 vorgesehen werde, sobald die entsprechende Genehmigung vorliege, dass dies trotz erteilter Genehmigung nun aber nicht der Fall sei;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende erklärt, dass in der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2019 die entsprechenden Mittel für einen Projektoren vorgesehen werden;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER daraufhin ankündigt, dem 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019 nicht zuzustimmen, da das Verstärkerprojekt „Öbels“ nicht in genügendem Maße vorangetrieben wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2019 zu genehmigen :

1) Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2019 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2019 vor der 1. Abänderung	9.323.984,03 €	9.318.771,33 €	5.212,70 €
Erhöhungen	14.352,45 €	76.282,79 €	- 61.930,34 €
Verminderungen	0,00 €	125.126,45 €	125.126,45 €
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2019	9.338.336,48 €	9.269.927,67 €	68.408,81 €

BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen (Mehrheitsliste GI) gegen 4 NEIN-Stimmen (Oppositionsliste G.Z.) :

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2019 vor der 1. Abänderung	2.872.580,82 €	2.872.580,82 €	0,00 €
Erhöhungen	108.086,17 €	86.062,15 €	22.024,02 €
Verminderungen	62.024,02 €	40.000,00 €	- 22.024,02 €
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2019	2.918.642,97 €	2.918.642,97 €	0,00 €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG : Verlängerung der Mitgliedschaft DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 20. März 2019, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der WFG verbundenen Beitrag zu zahlen;

In der Erwägung, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2018 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex berechnet wird;

In der Erwägung, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,080 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 5.911,92 € entspricht (5.474 Einwohner x 1,080 €);

In der Erwägung, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG. in den Bereichen Ausdehnung der Gewerbezone KAISERBARACKE, Förderung des Mittelstandes, Forst und Holz und LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Gemeinderat wählt unter den eingereichten Kandidaturen den Vorsitzenden und $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kommunalausschusses. Das andere Viertel wird vom Gemeinderat abgeordnet.

Das Mitglied des Gemeindegremiums, zu dessen Zuständigkeit die Raumordnung und der Städtebau gehören nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kommunalausschusses teil.

Artikel 2

Außer bei ausdrücklich durch den Gemeinderat genehmigten Ausnahmen, müssen der Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 3

Jeglicher begründete Vorschlag des Gemeinderates, der ein Mandat vorzeitig beenden soll, ist gemäß Artikel R.I.10-4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung der Wallonischen Regierung zu unterbreiten.

Der Vorschlag, ein Mandat vorzeitig zu beenden, kann aus folgenden Gründen sein : Kündigung eines Mitgliedes, Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat, nicht gerechtfertigte Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden Sitzungen oder bei mehr als der Hälfte der jährlich abgehaltenen Versammlungen, grober Fehler, Krankheit, Tod.

Titel II Zuständigkeit und Gutachten

Artikel 4

Neben dem im GRE sowie in der Gesetzgebung über die Umweltverträglichkeitsprüfungen definierten Aufgaben, gibt der Kommunalausschuss Gutachten für den Gemeinderat und/oder das Gemeindegremium über alle Fragen ab, die sie ihm unterbreiten.

Der Kommunalausschuss kann alle raumordnerischen und städtebaulichen Fragen behandeln, außerdem Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Artikel 5

Der Kommunalausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, die über das Stimmrecht verfügen.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und der Stellvertreter des abwesenden effektiven Mitglieds.

Die anderen Ersatzmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist diejenige des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 6

Die durch den Kommunalausschuss abgegebenen Gutachten müssen begründet sein.

Der Sekretär fasst die Niederschrift der Sitzung ab und stellt das Protokoll über die Gutachten auf.

Innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Unterlagen wird das Sitzungsprotokoll den Mitgliedern zugesandt. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 7

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen können der Gemeinderat und das Gemeindegremium allein entscheiden, welche Publizität den von ihnen beantragten Gutachten gegeben werden soll.

Alle Ausschussmitglieder sind zur Zurückhaltung und Diskretion bezüglich der Arbeiten des Ausschusses verpflichtet.

Sie dürfen nur nach Bevollmächtigung durch den Kommunalausschuss, in dessen Namen reden und handeln.

Artikel 8

Es ist jedem Mitglied des Kommunalausschusses untersagt, bei Beratungen über Gegenstände anwesend zu sein, an denen er ein persönliches und direktes Interesse hat oder an denen seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des vierten Grades ein derartiges Interesse haben.

Artikel 9

Der Kommunalausschuss hinterlegt jedes Jahr und spätestens am 01. März einen Tätigkeitsbericht beim Gemeinderat.

Titel III Arbeitsweise des Kommunalausschusses

Artikel 10

Der Vorstand des Kommunalausschusses setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär zusammen.

Der stellvertretende Vorsitzende wird während der ersten Sitzung in einer geheimen und schriftlichen Wahl bestimmt.

Artikel 11

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

Artikel 12

Der/die Sekretär/Sekretärin des Ausschusses wird durch das Gemeindegremium innerhalb der Dienste der Gemeindeverwaltung bezeichnet. Der/die Sekretär/Sekretärin des Ausschusses ist weder Vorsitzender, noch effektives Mitglied noch Ersatzmitglied. Er/Sie verfügt weder über Stimmrecht noch über eine beratende Stimme.

Artikel 13

Der Kommunalausschuss kann auf eigene Initiative Experten zur Beratung hinzuziehen. Diese werden auf Grund ihrer Kompetenz ausgewählt und nehmen nur an den Debatten bezüglich der Tagesordnungen teil, zu denen sie eingeladen wurden.

Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Aufgabe dieser Berater besteht darin, eine technische Umrahmung und eine Information bezüglich der behandelten Probleme zu gewährleisten.

Artikel 14

Der Kommunalausschuss tritt mindestens vier Mal pro Jahr auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen.

Die Einberufungen enthalten die durch den Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kommunalausschuss einzuberufen, damit diese ihre Stellungnahmen in dem vorgeschriebenen Zeitrahmen abgeben kann.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist jeder Gegenstand, der in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalausschusses fällt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 15

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Kommunalausschusses erfolgen durch persönlichen Brief an die Ausschussmitglieder, mindestens acht Werktage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Diese Einberufung wird der Abteilung Raumordnung und Städtebau, Direktion der Dezentralisierung, in Jambes und dem beauftragten Beamten der Städtebauverwaltung in Lüttich zugestellt.

Titel IV Die Mittel des Ausschusses

Artikel 16

Das Kollegium stellt dem Kommunalausschuss einen Raum zur Verfügung.

Artikel 17

Der Gemeinderat nimmt hinsichtlich der Ausgaben des Kommunalausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf.

Das Kollegium sorgt für die Zahlungsanweisungen je nach Bedarf des Ausschusses.

Artikel 18

Dem Vorsitzenden werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 50 € pro Sitzung zuerkannt. Den effektiven Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 25 € pro Sitzung zuerkannt.

Titel V Abänderung der Geschäftsordnung

Artikel 19

Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und ist der Wallonischen Regierung gemäß Artikel D.I.9 des G.R.E. zur Begutachtung vorzulegen.

Der Kommunalausschuss ist befugt diesbezüglich Anregungen zu geben.

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Wallonischen Region zwecks Genehmigung übermittelt.

Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL (KBRM) : Erneuerung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere der Artikel D.I.7 bis D.I.10, R.I.10-1 bis R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Januar 2019, mit dem die vollständige Erneuerung der Mitglieder des kommunalen Beratungsausschusses beschlossen worden ist;

In Erwägung des, dass gemäß Artikel R.I.10-2.§ 1. des oben erwähnten Gesetzbuches, vom 25. Februar 2019 bis zum 26. März 2019 erfolgten öffentlichen Bewerbungsaufrufes;

In Erwägung, dass sich der Kommunalausschuss aus 8 Mitgliedern, wovon ein Viertel Mitglieder des Gemeinderates sind, zuzüglich des Vorsitzenden zusammensetzt;

Auf Grund der Liste der 13 eingereichten Kandidaturen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Aus der Kandidatenliste folgende Mitglieder für den Kommunalausschuss zu bezeichnen :

Als Vertreter einer Natur- und Umweltschutzorganisation
Harald REUTER

Als Vertreter der Landwirtschaft
Rainer LENTZ, Christa NIESSEN-GANGOLF, Herbert MÜLLER und Helmuth VEIDERS

Aus Interesse für Landschaftsgestaltung, Mobilität und Raumordnung
Andreas PAUELS, Gisela THEISS, Ernst KREINS, Robert JUFFERN, Walther HOFFMANN, Renate REDING-MERTENS und José REUTER

Als Vertreter für das Gesundheits- und Schulwesen
Roger KOHNEN, Monika BASTIN-VEITHEN und Sabrina SCHRAUBEN-HENNEN

Als effektive Mitglieder

- Frau Gisela THEISS, 69 Jahre, pensionierte Gemeindeangestellte - Bereich Bauamt aus 4770 HALENFELD, Am Brühl 6
- Herr Ernst KREINS, 66 Jahre, pensionierter Polizist aus 4770 AMEL, Unter dem Wittenhof 12
- Herr Robert JUFFERN, 67 Jahre, pensionierter Bauarbeiter aus 4770 BORN, Hengengasse 11
- Herr José REUTER, 48 Jahre, Briefträger aus 4770 MIRFELD, Reutergasse 4 A
- Herr Andreas PAUELS, 40 Jahre, Architekt aus 4770 DEIDENBERG, Am Stein 95
- Herr Walther HOFFMANN, 43 Jahre, Verputzer und Bauleiter aus 4770 HALENFELD, Zum Hütel 48
- Frau Renate REDING-MERTENS, 66 Jahre, pensionierte Sekretärin einer Baufirma aus 4770 MIRFELD, Zum Küpp 34

Als Ersatzmitglieder

- Herr Herbert MÜLLER, 56 Jahre, Invalide (Landwirt) aus 4770 HEPSCHIED, Hohlweg 9
- Herr Helmuth VEIDERS, 59 Jahre, Büroangestellter beim Bauernbund aus 4770 HEPPENBACH, Sonnenhang 36

- Herr Roger KOHNEN, 49 Jahre, Krankenpfleger aus 4770 MONTENAU, Zum Bahndamm 16
- Herr Harald REUTER, 51 Jahre, Angestellter - Buchhalter in einer Transportfirma aus 4770 MEDELL, Im Koelchen 6
- Frau Christa NIESSEN-GANGOLF, 58 Jahre, Landwirtin aus 4770 DEIDENBERG, Am Stein 21
- Herr Rainer LENTZ, 44 Jahre, Landwirt aus 4770 SCHOPPEN, Helleburen 4

Den effektiven Mitgliedern des KBRM werden wie nachstehend Ersatzmitglieder zugeteilt :

EFFEKTIVE MITGLIEDER	ERSATZMITGLIEDER
THEISS Gisela, Präsidentin	/
WIESEMES Stefan, Schöffe	/
BASTIN-VEITHEN Monika	SCHRAUBEN-HENNEN Sabrina
MÜLLER Berthold	HENNES Michael
KREINS Ernst	MÜLLER Herbert
JUFFERN Robert	VEIDERS Helmuth
REUTER José	KOHNEN Roger
PAUELS Andreas	REUTER Harald
HOFFMANN Walther	NIESSEN-GANGOLF Christa
REDING-MERTENS Renate	LENTZ Rainer

Artikel 2 : Das Viertel des Gemeinderates wie folgt zu besetzen :

Seitens der Mehrheit

- Frau Monika BASTIN-VEITHEN, 59 Jahre, Direktorin einer Tagesstätte, Mitglied aus 4770 MEDELL, Winkelsweg 28 als effektives Mitglied und Frau SCHRAUBEN-HENNEN Sabrina, 32 Jahre, Erzieherin, Mitglied aus 4770 MEDELL, Depertweg 48/1/1 als stellvertretendes Mitglied.

Seitens der Opposition

- Herr Berthold MÜLLER, 61 Jahre, Technischer Geschäftsführer, Mitglied aus 4770 BORN, In der Bracht 11/P/1 als effektives Mitglied und Herr Michael HENNES, 50 Jahre, Landwirt, Mitglied aus 4770 HERRESBACH, Zum Weberbach 17 als stellvertretendes Mitglied;

Artikel 3 : Frau Gisela THEISS, 69 Jahre, pensionierte Gemeindeangestellte - Bereich Bauamt aus 4770 HALENFELD, Am Brühl 6 als Vorsitzende des KBRM zu bezeichnen.

Artikel 4 : Frau Irene MERTES, 48 Jahre, Verwaltungsangestellte - Bereich Bauamt aus 4780 RODT, Vielsalmer Straße 47 als Sekretärin des KBRM zu bezeichnen.

Artikel 5 : Zur Kenntnis zu nehmen, dass Herr Stephan WIESEMES, 45 Jahre, Netztechniker (Elektriker) aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 23, Schöffe für Raumplanung und Städtebau, von Amts wegen Mitglied mit beratender Stimme ist.

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Wallonischen Region gemäß Artikel D.I.9 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung zwecks Genehmigung übermittelt.

UMWELT

Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2019 über das Partnerschaftsabkommen mit der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ für die Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft : Ratifizierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April

2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. März 2019 über das Partnerschaftsabkommen mit der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ für die Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft, wodurch das Gemeindegremium der Teilnahme der Gemeinde AMEL an dem vorerwähnten Projekt dringlichkeitshalber zugestimmt hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie, wonach die Gemeinde lediglich eine vermittelnde Rolle einnimmt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29. März 2019 über das Partnerschaftsabkommen mit der VoG „Naturpark Hohes Venn-Eifel“ für die Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft zu ratifizieren.

INTERKOMMUNALE und VEREINIGUNGEN

Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG Tourismusagentur Ostbelgien und Gewährung eines Funktionszuschusses für die VoG für das Rechnungsjahr 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gerechts vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL bislang der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien“ angeschlossen war;

In Anbetracht dessen, dass am 07. November 2018 die VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ gegründet wurde mit dem Ziel, die Aktivitäten der Stiftung für Ostbelgien fortzuführen;

In Anbetracht dessen, dass die aktuelle Stiftung ihre Aktivitäten zum 30. September 2019 einstellen wird;

Nach Durchsicht der Statuten der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“, wonach die Gemeinden der neuen VoG als effektive Mitglieder beitreten können, wofür es eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates bedarf;

In der Erwägung, dass die Gemeinden aus dem nördlichen und südlichen Raum der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie aus dem frankophonen Gebiet im Verwaltungsrat der TAO jeweils durch einen stimmberechtigten Tourismusschöffen vertreten werden, der jedes zweite Jahr auf Vorschlag der Gemeinden neu bezeichnet bzw. bestätigt wird;

In der Erwägung, dass alle anderen Tourismusschöffen als effektives Mitglied der Generalversammlung angehören;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an der VoG beteiligen, wobei ein Verteilungsschlüssel verwendet wird, der der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sowie den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen der Gemeinde Rechnung trägt und dass der Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In der Erwägung, dass sich der jährliche Funktionszuschuss für den Zeitraum 2019-2021 für die Gemeinde AMEL auf 3.857,00 € beläuft;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2019 in der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2019 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Gemeinde AMEL tritt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ bei.
- 2) Die Gemeinde AMEL gewährt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.857,00 €.
- 3) Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht übermittelt.
- 4) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Herrn Regionaleinnehmer zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 29. Mai 2019

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der am 12. April 2019 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 29. Mai 2019 um 10 Uhr in den Räumlichkeiten des Spiroudome in 6000 CHARLEROI, rue des Olympiades 2 stattfinden wird;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets; Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Mittwoch, dem 29. Mai 2019 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 1. Vorstellung des Jahresberichts 2018
 2. Jahreskonten per 31. Dezember 2018
 - a. Genehmigung der Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2018
 - b. Genehmigung des Berichts über die Beteiligungen
 - c. Genehmigung der vorgeschlagenen Ergebnisverwendung bezüglich des Geschäftsjahres 2018
 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2018
 4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2018
 5. Gründung der Tochtergesellschaft von ORES Assets im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeiten des „Kontakt-Centers“
 6. Statutenänderungen
 7. Statutarische Ernennungen
 8. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 29. Mai 2019 wiederzugeben.

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Bezeichnung eines Gemeindegliederten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindegeldkrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „FINOST“;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen in Anwendung des Artikels L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „FINOST“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen zu bezeichnen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn August BOFFENRAT, Präsident des Verwaltungsrats der Interkommunalen vom 25. März 2019 über die Verteilung der Mandate im Verwaltungsrat FINOST, wonach die Verteilung der Sitze unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches erfolgt;

In der Erwägung, dass die Auswertung der Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen der angeschlossenen Gemeinden noch nicht abgeschlossen ist und infolgedessen noch kein Gemeindegliedertes für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST bezeichnet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der um eine Vertagung des Tagesordnungspunktes bittet;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Die Bezeichnung eines Gemeindegliederten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST zu vertagen.

Bezeichnung eines Gemeindegliederten für den Verwaltungsrat der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegeldkrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen in Anwendung des Artikels L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der Genossenschaft zu bezeichnen;

Nach Durchsicht der Mitteilung des Herrn Roland GILSON, Vizepräsident der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ vom 01. April 2019 über die Erneuerung des Verwaltungsrats, wonach sich der neue Verwaltungsrat der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ in Anwendung des D'Hondt-Verfahrens

wie folgt zusammensetzt : 4 x Vertreter Gemeindeinteressen, 1 x Vertreter CSP, 1 x Vertreter PFF;

In Anbetracht dessen, dass der Vertreter der Gemeinde AMEL der Listenverbindung „Gemeindeinteressen“ angehören soll;

In der Erwägung, dass Herr MERTES, Ratsmitglied, als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ vorgeschlagen wird;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“;

Herr MERTES, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Herr MERTES als Delegierter der Gemeinde AMEL für den Verwaltungsrat der Gen.mbH „Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL“ bezeichnet.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der VoG „Groupement d’informations géographiques“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. Mai 2015 über die Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Nutzungsbedingungen der kartographischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an die Lokalbehörden der Provinz LÜTTICH im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftrags;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 betreffend die Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an die Lokalbehörden der Provinz Lüttich;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. Dezember 2016 über den Erwerb zweier zusätzlicher Zugangslizenzen für die Gemeindeverwaltung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. Januar 2018 betreffend den Zusatz zur Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Nutzungsbedingungen der kartographischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an die Lokalbehörden der Provinz LÜTTICH im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftrags;

In der Erwägung, dass die Provinzen LUXEMBURG, LÜTTICH und NAMUR 2017 gemeinsam mit dem Verband der wallonischen Provinzen beschlossen haben, eine neue Struktur zu schaffen und am 21. August 2017 die VoG „Groupement d’Informations Géographiques“ (GIG) gegründet haben;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. April 2018 über das Abkommen mit der VoG „Groupement d’Informations Géographiques“ bezüglich der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL aufgrund dieses Beschlusses der VoG „Groupement d’Informations Géographiques“ beigetreten ist, was ihr u.a. das Recht einräumt, einen Vertreter zur Generalversammlung der VoG zu entsenden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Herrn Erik WIESEMES, Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde AMEL zur Generalversammlung der VoG zu bezeichnen.

- 2) Vorliegende Beschlussfassung der VoG GIG, Rue du Carmel 1 in 6900 MARCHE-EN-FAMENNE zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Bezeichnung eines zusätzlichen Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2016 zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung von 2 Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“;

In der Erwägung, dass jede angeschlossene Gemeinde bislang zwei Verwaltungsratsmandate erhielt;

In Anbetracht dessen, dass die Statuten der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ in der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2018 abgeändert wurden;

In der Erwägung, dass Artikel 21 der abgeänderten Statuten u.a. folgenden Passus enthält : *Jede Gemeinde erhält drei Verwaltungsmandate, davon muss mindestens eines die Opposition im Gemeinderat vertreten, es sei denn, der Rat umfasst nur Mehrheitsmitglieder;*

In Anbetracht dessen, dass infolgedessen ein zusätzlicher Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ zu bezeichnen ist, der der Opposition im Gemeinderat angehören muss;

In der Erwägung, dass die Oppositionsfraktion „G.Z.“ das nachstehende Ratsmitglied für den Verwaltungsrat vorschlägt : MÜLLER;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Herr MÜLLER wird als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ bezeichnet.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Ratsmitglieds MÜLLER an den 1. Schöffen in Bezug auf die Ausbringung bzw. Lagerung von mit Plastikpartikeln durchsetztem Mist, Gülle und Gärresten
- Frage des Ratsmitglieds HENNES an den 2. Schöffen in Bezug auf Radfahrwege auf den Regionalstraßen
- Frage des Ratsmitglieds VEITHEN an den 1. Schöffen in Bezug auf die RAVeL-Strecke in BORN